

## **BGer 9C\_881/2007 vom 22. Februar 2008**

Bundesgericht, 2008-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_881\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_881_2007)

FR: TF 9C\_881/2007 du 22 février 2008

IT: TF 9C\_881/2007 del 22 febbraio 2008

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Gegen selbständig eröffnete, weder die Zuständigkeit noch den Ausstand (vgl. Art. 92 BGG ) betreffende Zwischenentscheide ist die Beschwerde an das Bundesgericht - abgesehen vom hier nicht gegebenen Ausnahmefall gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG - nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ).

Angefochten ist ein in einem hängigen kantonalen Beschwerdeverfahren ergangener Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege; dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid (Urteil 2D\_1/2007 vom 2. April 2007, E. 2.1), von dem die Rechtsprechung annimmt, er bewirke in der Regel einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, jedenfalls wenn nicht nur die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, sondern zugleich auch die Anhandnahme des Rechtsmittels von der Bezahlung eines Kostenvorschusses durch die gesuchstellende Partei abhängig gemacht wird (soeben erwähntes Urteil 2D\_1/2007, E. 3.2; Urteil 5A\_85/2007 vom 17. April 2007, E. 1.2; vgl. BGE 129 I 129 E. 1.1 ; 126 I 207 E. 2a S. 210).

#### **E. 2**

Nach Auffassung der Vorinstanz scheinen die in der Neuanschuldung vom 12. April/21. Mai 2007 enthaltenen Vorbringen und die beigelegten medizinischen Berichte nicht geeignet, eine Sachverhaltsänderung glaubhaft zu machen. Dementsprechend stufte sie die gegen die Nichteintretensverfügung gerichtete Beschwerde als aussichtslos ein.

#### **E. 2.1**

Prozessbegehren sind als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren, so dass eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, bei vernünftiger Überlegung von einem Prozess absehen würde ( BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 ; 128 I 225 E. 2.5.3 S. 236 mit Hinweis).

#### **E. 2.2**

Die Neuanschuldung wird - wie auch das Revisionsgesuch - nur materiell geprüft, wenn die versicherte Person glaubhaft macht, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten, rechtskräftigen Entscheidung in einem für den Rentenanspruch erheblichen Mass verändert haben (Art. 87 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 IVV; BGE 130 V 71 E. 2.2 S. 72 mit Hinweisen). Gelingt ihr dies nicht, so wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Mit dem Beweismass des "Glaubhaftmachens" ist nur verlangt, dass die versicherte Person die Änderung eines Elements aus dem gesamten für die Rentenberechtigung erheblichen Tatsachenspektrum glaubwürdig dartut. Die Tatsachenänderung muss also nicht nach dem im Sozialversicherungsrecht sonst üblichen Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit

erstellt sein. Es genügt, dass für den geltend gemachten anspruchserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen. Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine Invalidenrente (oder deren Erhöhung) sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (SVR 2003 IV Nr. 25 S. 77 E. 2.2 und 2.3 [I 238/02], 2002 IV Nr. 10 S. 26 E. 1c/aa [I 724/99]).

Der Verwaltung steht bei der Beurteilung der Eintretensvoraussetzungen ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. So wird sie zu berücksichtigen haben, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und an die Glaubhaftmachung dementsprechend mehr oder weniger hohe Anforderungen stellen ( BGE 109 V 108 E. 2b S. 114). Ist die anspruchserhebliche Änderung glaubhaft gemacht, ist die Verwaltung verpflichtet, auf das neue Leistungsbegehren einzutreten und es in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen (vgl. BGE 117 V 198 E. 4b S. 200).

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die vorinstanzliche Beurteilung, die kantonale Beschwerde sei aussichtslos, indem sie geltend macht, einerseits habe sich ihr gesundheitlicher Zustand, namentlich hinsichtlich eines Karpaltunnelsyndroms, verschlechtert; andererseits hätten sich die hypothetischen erwerblichen Verhältnisse im Gesundheitsfall seit der rechtskräftigen Festlegung des Invaliditätsgrades insofern geändert, als sie nun nicht mehr, wie im früheren Verfahren angenommen, im Verhältnis 60 zu 40 Prozent in Erwerb und Haushalt arbeiten würde, sondern vollzeitlich erwerbstätig wäre.

### **E. 3.2**

Dem materiell rechtskräftigen Einspracheentscheid vom 31. März 2005 lagen folgende medizinische Erkenntnisse zugrunde: Die Versicherte leidet an einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung, an einer rezidivierenden depressiven Störung (gegenwärtig leichte Episode) sowie an einem chronischen pseudoradikulären Syndrom der Lendenwirbelsäule bei Osteochondrose. Die Arbeitsfähigkeit ist bezogen auf die bisherige Tätigkeit einer Pflegehilfe zu 100 Prozent, hinsichtlich einer leidensadaptierten Arbeit um 50 Prozent eingeschränkt (psychiatrischer und rheumatologisch-orthopädischer Untersuchungsbericht des Regionalen Ärztlichen Dienstes [RAD] vom 7. Januar und 16. Februar 2005). Im Zuge der Neuanmeldung reichte die Versicherte medizinische Unterlagen ein, darunter namentlich einen Bericht der Klinik X. \_\_\_\_\_ vom 7. April 2007, in welchem grundsätzlich dieselben Diagnosen festgehalten sind (anhaltende somatoforme Schmerzstörung, [nunmehr] mittelschwere Episode einer "Major Depression" bei chronischen Schmerzen, lumbospondylogenes Syndrom bei Osteochondrose).

Die Arbeitsfähigkeit für wenig belastende Tätigkeiten wurde im neu aufgelegten Bericht vom 7. April 2007 nach wie vor auf (insgesamt) 50 Prozent festgesetzt. Ein Unterschied gegenüber den früheren medizinischen Angaben lässt sich ausmachen: Während die Unterlagen des RAD (sowie etwa der Bericht des Rheumatologen Dr. J. \_\_\_\_\_ vom 24. Mai 2002) bezogen auf leidensangepasste Tätigkeiten aus rheumatologischer Sicht ein Vollzeitpensum als zumutbar ausweisen, sich die hälftige Arbeitsunfähigkeit somit ausschliesslich auf den psychiatrischen Befund stützte, wird in den neu eingereichten Attesten sowohl bezüglich der psychiatrischen wie - neu - auch der körperlich bedingten Beeinträchtigung eine Einschränkung um jeweils 50 Prozent ausgewiesen. Der Umstand,

dass im Bericht der Klinik X. \_\_\_\_\_ vom 7. April 2007 zwar eine - offenbar als Gesamteinschätzung zu verstehende - Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent verurkundet wird, hierzu aber keine auf gesamthafter Würdigung beruhende Begründung gegeben ist, wirft die Frage auf, wie sich die neu attestierte Einschränkung der Leistungsfähigkeit aus rheumatologischer Sicht im Zusammenspiel mit der unveränderten Folgenabschätzung im psychischen Bereich auswirkt.

### **E. 3.3**

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die vorinstanzliche Auffassung haltbar ist, die in den neu eingereichten Unterlagen enthaltenen Anhaltspunkte für ein mögliches Fortschreiten des Gesundheitsschadens seien nicht derart substantiell, dass der Nichteintretensentscheid der Verwaltung unrichtig erscheint. Im Hinblick auf den Umstand, dass nicht generell davon ausgegangen werden kann, der Umfang der jeweils grössten Teileinschränkung decke auch die weiteren Entlastungserfordernisse ohne weiteres ab (vgl. Urteile I 514/06 vom 25. Mai 2007, E. 2.1, I 506/02 vom 26. Mai 2003, E. 2.2, und I 372/02 vom 11. März 2003, E. 3.3), könnte sich eine Ergänzung des medizinischen Tatbestands aufdrängen. Im Zusammenhang mit der Bemessung des Invalideneinkommens ( Art. 16 ATSG ) wäre allenfalls eine erwerbliche Neubewertung (Frage nach der angemessenen Kürzung der statistisch ermittelten Lohnansätze [ BGE 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481; 126 V 75 ] ) ins Auge zu fassen.

Es ist indes zu berücksichtigen, dass die aus somatischer Sicht attestierte Minderung der Leistungsfähigkeit neuanmeldungsrechtlich nur bedeutsam ist, wenn sie Ausdruck einer tatsächlichen Veränderung der - hier gesundheitlichen - Verhältnisse ist. Hingegen stellt die bloss andere - abweichende - Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts keine revisionsbegründende oder im Rahmen der Neuanschätzung relevante Änderung dar ( BGE 112 V 371 S. 372 unten; SVR 2004 IV Nr. 5 S. 13 E. 2 [I 574/02]). Unter Berücksichtigung des dem kantonalen Gericht zustehenden Beurteilungsspielraums hinsichtlich der Einschätzung der Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege ist die - im Rahmen der Aussichtslosigkeitsprüfung vorzunehmende - Würdigung der Aktenlage durch das kantonale Gericht nicht offensichtlich unrichtig, wonach seit dem Abschluss der früheren Leistungsprüfung nicht eine Verschlimmerung des Zustandsbildes (im Rahmen von im Wesentlichen gleich gebliebenen Diagnosen) stattgefunden habe; verändert habe sich nur die ärztliche Folgenabschätzung. Zu bedenken bleibt in diesem Zusammenhang, dass die Neuanschätzung vom Frühjahr 2007 nur kurze Zeit nach der rechtskräftigen Erledigung durch das Eidgenössische Versicherungsgericht (Urteil vom 29. Dezember 2006) erfolgte.

### **E. 3.4**

Die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführerin führen zu keinem anderen Ergebnis: Aus dem Bericht des Neurologen Dr. V. \_\_\_\_\_, Klinik Y. \_\_\_\_\_, vom 4. April 2007 ergibt sich keine Verschlimmerung des Karpaltunnelsyndroms beider Handgelenke; entgegen den Ausführungen in der Beschwerde ist in diesem Bericht nicht von einem deutlich ausgeprägten Karpaltunnelsyndrom die Rede, sondern von deutlichen Hinweisen auf das Vorliegen eines solchen. Ebenso wenig bestehen ernstzunehmende Anzeichen dafür, dass sich zwischenzeitlich am hypothetischen Verhältnis der Tätigkeitsbereiche Erwerb und Haushalt etwas geändert haben könnte. Die vorinstanzliche Einschätzung ist nicht offensichtlich unrichtig, mit der Anmeldung seien keine Unterlagen eingereicht

worden, welche diesbezüglich eine Veränderung glaubhaft machen würden. Der blosser Hinweis auf noch abzunehmende Beweise (hier: beantragte Aussagen der Familienmitglieder) genügt nicht ( BGE 130 V 64 ).

### **E. 3.5**

Nach dem Gesagten verletzt die vorinstanzliche Schlussfolgerung, die kantonale Beschwerde gegen die Nichteintretensverfügung der IV-Stelle habe keine Aussichten auf Erfolg (vgl. oben E. 2.1), Bundesrecht nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.